

Die Schule als Daten verarbeitende Stelle im Sinne von § 3 Abs. 2 LDSG

Ein Spannungsfeld zwischen kommunalem Schulträger und Schulleitung?

Einleitung

Von jeher sind in Schleswig-Holstein die Schulen mit ihren Schulträgern nicht nur rechtlich sondern auch organisatorisch – insbesondere finanziell – verbunden. Aus diesem Verhältnis ergeben sich viele Beteiligungsrechte der Schulträger. Fraglich ist jedoch, ob die Schulträger auch Einfluss nehmen können, wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht.

Rechtslage

Die (kommunalen) Schulträger verwalten ihre Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.¹ Die Aufgaben umfassen im Grundsatz alle Angelegenheiten, die notwendig sind, um die in § 4 SchulG genannten Bildungs- und Erziehungsziele durch das Vorhalten von Infrastruktur (z. B. Schulgebäuden) zu unterstützen.² In dieser Hinsicht hat der Schulträger aufgrund der ihm zugewiesenen Aufgabe, in Abstimmung mit dem Bildungsministerium, den örtlichen Gremien und den Schulleitungen, eine ihm obliegende Entscheidungsbefugnis.

Die Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts des Schulträgers³. Lediglich soweit sie als nichtrechtsfähige Anstalten Verwaltungsakte an Schülerinnen und Schüler oder Eltern erlassen, gelten sie als untere Landesbehörden⁴. Diese vermutlich historisch gewachsene Rechtskonstruktion kann zunächst den Eindruck vermitteln, dass die Schule – und damit die Schulleitung mit ihrer Schulverwaltung – auch in eigenen inneren (Verwaltungs)Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis des Schulträgers zu berücksichtigen hat. Jedoch stellt § 3 Abs. 1 SchulG klar, dass die Schulen im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbständig in der Durchführung des Auftrages und in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten sind. Darüber hinaus tragen die Schulleiterinnen und Schulleiter die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und die Organisation und Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften⁵.

In der Beziehung der Schule zu den Eltern tritt die Schule als Behörde auf. Die Eltern haben ihre Kinder zum Schulbesuch anzumelden⁶. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Schulpflicht⁷. Kommen die Eltern dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Schule Maßnahmen zu ergreifen und wird somit als Behörde tätig.

Sobald die Schule die Daten der Eltern und der Schülerinnen und Schüler erhoben hat, darf sie diese für die schulischen Zwecke weiterverarbeiten⁸. Diese Verwaltungstätigkeiten der Schule finden völlig unabhängig vom Schulträger, ohne seine Kenntnis und ohne dass dieser eine Weisungskompetenz hätte, statt.

¹ § 47 SchulG

² § 48 SchulG

³ § 2 Abs. 2 S. 2 SchulG

⁴ § 2 Abs. 2 S. 4 SchulG

⁵ § 33 Abs. 2 S. 1 SchulG

⁶ z. B. § 1 der Landesverordnung über Grundschulen

⁷ § 20 Abs. 1 S. 1 SchulG

⁸ § 30 Abs. 1 SchulG

Öffentliche Stelle im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) sind auch Organisationseinheiten unterhalb der Behördenebene, denen durch Rechtsnorm besondere Aufgaben und Rechte übertragen worden sind, die ihnen eine eigene Verantwortung für die Datenverarbeitungsvorgänge auferlegen. Dies trifft wie oben gezeigt auf die Schule zu. Sie ist deshalb, auch soweit sie keine Verwaltungsakte erlässt, eindeutig eine öffentliche Stelle nach § 3 Abs. 1 LDSG und damit Daten verarbeitende Stelle i. S. von § 2 Abs. 3 LDSG.

Aus dieser Stellung heraus ist sie nicht mehr als rechtlicher Bestandteil des Schulträgers anzusehen. Als eigenständige Daten verarbeitende Stelle unterfällt sie vollständig den Regelungen des LDSG. Sofern also die Verarbeitung personenbezogener Daten berührt ist, ist der Schulträger als externe öffentliche Stelle zu betrachten, dem keine Mitspracherechte in dieser Hinsicht zustehen. Benötigt der Schulträger bspw. personenbezogene Daten, um seine Aufgaben (z. B. die Schülerbeförderung) zu erfüllen, stellt die Weitergabe dieser Daten von der Schule an ihn eine Datenübermittlung i. S. v. § 30 Abs. 3 SchulG dar.

Verantwortlich für die personenbezogene Datenverarbeitung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter⁹. Den genannten Personen diese Verantwortung zuzuordnen, ist die logische Konsequenz aus § 33 Abs. 2 S. 1 SchulG, wonach die Schulleiterinnen und Schulleiter die Verantwortung für die Organisation und die Verwaltung der Schule tragen.

Aus dieser Verantwortlichkeit ergibt sich für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter die Verpflichtung, die personenbezogene Datenverarbeitung in der Schule nach den Anforderungen des LDSG (allgemeine Regelungen), dem Schulgesetz und der DSGVO Schule (spezielle Regelungen) organisatorisch und technisch umzusetzen.

Die Verantwortlichkeit erstreckt sich dabei auf alle Bereiche innerhalb der Schule, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Der Kernbereich stellt sicherlich das Schulsekretariat (die Verwaltung) dar. Jedoch ist die Schulleitung auch für personenbezogene Inhalte der Schulhomepage und den Umgang der Lehrkräfte der Schule mit den von ihnen zur Aufgabenerfüllung verarbeiteten Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern verantwortlich. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen muss sich ausschließlich die Schulleitung zurechnen lassen. Selbst wenn z. B. im Rahmen einer Kontrolle durch das ULD Verstöße aufgrund von fehlerhaft konfigurierter Schulverwaltungs-EDV, die vom Schulträger bereitgestellt und ggf. administriert wird, festgestellt werden, wird die Beanstandung¹⁰ gegenüber der Schulleitung ausgesprochen. Diese ist (auch) für die datenschutzkonforme Konfiguration der EDV verantwortlich.

Dieselbe Verantwortlichkeit gilt auch für die Inhalte von Schulhomepages. Schulen sind nicht verpflichtet, sich im Internet zu präsentieren. Findet eine solche Präsentation dennoch statt, ist die Schule als Betreiber dieser Webseite nach dem Telemediengesetz¹¹ zu betrachten. Als Ansprechpartner ist die Schulleitung im Impressum aufzuführen¹². Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen (Datenschutzrecht, Urheberrecht usw.) muss sich die Schulleitung zurechnen lassen.

⁹ § 3 Abs. 1 Datenschutzverordnung Schule (DSVO Schule)

¹⁰ § 42 LDSG

¹¹ § 2 Nr. 1 Telemediengesetz

¹² § 5 Abs. 1 Nr. 1 Telemediengesetz, § 55 Abs. 1 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien

Konsequenzen für die Zusammenarbeit

Die Schulleitung ist verpflichtet, die personenbezogene Datenverarbeitung nach den o. g. Regelungen in der von ihr geführten Schule datenschutzkonform umzusetzen. Dabei ist es unerheblich, ob die Daten in papierener (konventioneller) Form, mittels EDV oder in einer Mischung aus beiden verarbeitet werden.

Der Schulträger muss die Schulleitung bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben mit der Bereitstellung der erforderlichen Sachausstattung unterstützen. Im Bereich der konventionellen Datenverarbeitung dürfte es dabei kaum praktische Probleme geben. Es muss selbstverständlich sein, dass die Schule beispielsweise abschließbare Schränke für die Aufbewahrung personenbezogener Akten erhält.

Größere Unterschiede sind jedoch hinsichtlich der Ausstattung und des Umgangs mit EDV-Systemen festzustellen. Viele Schulträger haben ihre Schulen in den vergangenen Jahren auf unterschiedlichste Weise mit (Verwaltungs-)EDV ausgestattet und diese oftmals in ihr EDV-Netz eingebunden. Dies dürfte zwar immer in Absprache mit den jeweiligen Schulleitungen erfolgt sein. Allerdings ist die Rechtsstellung der Schulleitung in diesem Zusammenhang oft nicht richtig wahrgenommen worden. Die Alleinverantwortlichkeit der Schulleitung für die Datenverarbeitung umfasst auch das Entscheidungsrecht, welche EDV-Systeme mit welchen Verfahren in der Schulverwaltung zum Einsatz kommen. Selbstverständlich hat der Schulträger als Sachmittelwalter das Recht, hinsichtlich der Finanzierbarkeit der EDV Einfluss zu nehmen. Allerdings steht es ihm nicht zu, EDV-Systeme und deren Anbindung an andere Netze aus anderen als finanziellen Gründen abzulehnen. Für die grundsätzliche Entscheidung ist ausschließlich die Schulleitung zuständig.

Diese Alleinverantwortlichkeit der Schulleitung impliziert auch, dass der Schulträger, wenn er die Schulverwaltungs-EDV administrativ betreut, als Dienstleister und damit als Auftragnehmer nach § 17 LDSG anzusehen ist. Die Auftragserteilung für die Administration muss durch die Schulleitung schriftlich erfolgen. Der Schulträger darf die Administration der EDV-Systeme der Schulverwaltung dabei nicht ohne Kenntnis der Schulleitung vornehmen.

Fazit

Die Schule ist im Zusammenhang mit personenbezogener Datenverarbeitung eine eigenständige Daten verarbeitende Stelle i. S. v. § 2 Abs. 3 LDSG. Die Schulleitung hat das ausschließliche Entscheidungsrecht und die Verantwortung, in welcher Weise die datenschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt werden. Dabei hat sie aber den Schulträger in adäquater Weise zu beteiligen.

Der Schulträger ist als externe öffentliche Stelle anzusehen. Nimmt der Schulträger für die Schule Aufgaben wahr, bei denen personenbezogene Daten berührt sind – bspw. die Administration der schulischen Verwaltungs-EDV –, ist er Auftragnehmer i. S. v. § 17 LDSG.

Durch die eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit personenbezogener Datenverarbeitung sind bei einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und dem Schulträger keine Schwierigkeiten zu erwarten.